

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ und von „krone.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Dr. Andreas Koller, Mag. Benedikt Kommenda, Arno Miller, Mag. Serdar Sahin und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 19.09.2023 im selbstständigen Verfahren gegen die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“ und die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“, beide Muthgasse 2, 1010 Wien, als Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und von „krone.at“, wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre), durch die Beiträge „**Ich Sorge für meine Enkel, wie es Marija gewollt hätte**“ bzw. „**Ich Sorge für Enkel, wie Marija es gewollt hätte**“, erschienen am 14.05.2023 auf den Seiten 38 und 39 der „Kronen Zeitung“ bzw. auf „krone.at“,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im Vorspann der Beiträge heißt es, dass 2021 in Wien eine junge Krankenschwester ermordet worden sei. *„Die Trauer um meine geliebte Tochter ist unendlich groß“*, wird ihre Mutter zitiert: *„Aber ich muss stark sein. Für ihre zwei Kinder.“*

Die Artikel beruhen zum Großteil auf Interviews mit den Hinterbliebenen jener Frau, die im April 2021 in Wien von ihrem Ex-Freund ermordet wurde; beim Täter handelt es sich um jenen Mann, der wegen obszöner Nachrichten an die Klubobfrau der Grünen zuvor für Schlagzeilen gesorgt hatte. Die Mutter des ermordeten Opfers kommt in den Beiträgen ausführlich zu Wort und schildert, dass sie und ihr Mann sich nun um ihre beiden Enkelkinder kümmern würden; diese hätten letztlich sogar zusehen müssen, *„wie ihr Vater ihre Mama erschoss“*.

Weiters spricht die Großmutter über die Krebserkrankung ihres Mannes und über die Preiserhöhungen für Strom, Heizung und Nahrungsmittel, welche die Familie ins Minus haben schlitern lassen. Zudem seien die Großmutter und ihr Mann in psychologischer Betreuung, ebenso der fünfjährige Sohn der Ermordeten. Seine 15-jährige Schwester weigere sich hingegen, mit Therapeuten über ihr Schicksal zu sprechen, weil sie das nach Meinung des Mädchens *„nur zurückwerfen“* würde; die 15-Jährige wird damit zitiert, dass sie nach vorne schauen wolle, obwohl ihr das schwer falle.

Schließlich wird berichtet, dass bei beiden Kindern Gedanken an den Vater da seien; sie würden ihn dafür hassen, weil er ihnen die Mutter genommen habe. Die Großmutter spüre allerdings, dass die Kinder auch Zuneigung für den Vater empfinden würden, mitunter beteuere der Bub, dass er gerne mit seinem Vater spielen würde. Die 15-Jährige wird dazu wie folgt zitiert: *„Ich habe vor, in ein, zwei Jahren zu ihm ins Gefängnis zu gehen, um ihn nach dem Warum zu fragen.“* Die Großmutter sei jedoch sicher, dass der Täter seiner Tochter Unwahrheiten erzählen und danach trachten werde, sie zu manipulieren. Am Ende des Artikels findet sich ein Spendenaufruf für die Familie.

In den Artikeln werden die Namen der Kinder der ermordeten Frau genannt. Außerdem sind diesem Artikel mehrere Fotos der betroffenen Familie beigefügt, u.a. ein Foto von der Mutter und den Kindern der Ermordeten. In der Onlineversion wurde dasselbe Foto veröffentlicht, wobei die Gesichtszüge der Abgebildeten feinkörnig verpixelt wurden (Fotocredit: *„Bild: Prewein Martina, zVG, Krone KREATIV“*).

Die Geschäftsführerin der Kinderschutzeinrichtung „möwe“ wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass die betroffenen Kinder hier in einer Art und Weise vorgeführt und bildlich dargestellt würden, wie es den Kriterien der Kinderschutzorganisation hinsichtlich medialer Darstellungen keinesfalls entspreche.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In einer schriftlichen Stellungnahme führte die Autorin des Artikels aus, dass die Reportage auf Betreiben der betroffenen Familie entstanden sei – die Familie habe aufzeigen wollen, wie sehr Verbrechensopfer vom Staat im Stich gelassen würden. Erst nach der Veröffentlichung des Berichts hätte die Familie einen Teil der Begräbniskosten für das Opfer erstattet bekommen.

Darüber hinaus habe das 15-jährige Mädchen unbedingt namentlich genannt und interviewt werden wollen; dies sei zunächst gar nicht vorgesehen gewesen, weil es um das Leid und die Aufgaben der Mutter des Opfers gegangen sei. Die Redakteurin merkte zudem an, dass sie es als ihre dringende Aufgabe sehe, über die Schicksale von Verbrechenopfern zu berichten. Nachdem das Mädchen ausdrücklich darum gebeten habe, seine Aussagen zu verwenden, hätte sie sich auch noch die Einwilligung der Großeltern als Obsorgeberechtigte eingeholt. Bei den Bildern sei zunächst beabsichtigt gewesen, die Gesichter der Kinder zu verpixeln; die Familie habe jedoch ausdrücklich darum gebeten, dass alle Familienmitglieder erkennbar seien.

Im letzten Teil der Stellungnahme wies die Autorin darauf hin, dass der Großvater der Ermordeten kurze Zeit nach der Veröffentlichung des Berichts telefonisch kontaktiert worden sei. Die Anruferin habe ihm angeboten, über eine Anwältin gegen den Artikel gerichtlich vorzugehen; der Großvater bekäme dann sicherlich 10.000 € zugesprochen, wenn er bei Gericht aussagen würde, dass das Medium „unredlich“ vorgegangen und das Foto von der Familie ohne deren Wissen veröffentlicht worden sei. Dies sei vom Großvater, der sich für den Bericht auch mehrmals bei der Redakteurin bedankt habe, abgelehnt worden.

In der mündlichen Verhandlung brachte die Autorin ergänzend vor, dass bei der Anfertigung des Fotos auch die Anwältin der Familie anwesend gewesen sei, die einer Aufnahme ebenfalls zugestimmt habe. Auf Nachfrage des Senats, weshalb die Kinder in der Onlineversion des Beitrags verpixelt worden seien, erklärte die Autorin, dass dies offenbar auf Eigeninitiative der Onlineredaktion erfolgt sei. In dem Zusammenhang betonte sie noch einmal, dass das unverpixelte Foto auf den expliziten Wunsch der Familie veröffentlicht worden sei, für sie als Journalistin habe dies keinen Mehrwert gehabt. Schließlich kritisierte die Autorin erneut das Vorgehen der (anonymen) Anruferin, die den Großvater zu einer Klage gegen das Medium überreden wollte, als Eingriff in die Pressefreiheit; dieser sollte auch den Presserat beschäftigen.

Zunächst hält der Senat fest, dass der Presserat lediglich redaktionelle Inhalte und journalistisches Verhalten überprüft (siehe § 1 Abs. 1 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates). Das Angebot der Anruferin gegenüber dem Hinterbliebenen, über eine Anwältin gegen das Medium gerichtlich vorzugehen, stellt kein journalistisches Verhalten dar und kann somit auch nicht vom Senat in einem Verfahren bewertet werden. Dennoch weist der Senat auf Punkt 1.1 des Ehrenkodex hin, wonach das Sammeln und Verbreiten von Nachrichten im Sinne der Pressefreiheit nicht behindert werden darf. Sofern sich das Telefonat so wie von der Redakteurin geschildert zugetragen hat, kann der Senat die Kritik daran durchaus nachvollziehen.

Weiters stimmt der Senat mit der Autorin darin überein, dass Medien bei der Berichterstattung über Femizide einen wichtigen Beitrag zur Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit leisten können. Bei Artikeln über konkrete Gewaltverbrechen ist allerdings stets auf die Würde des Opfers und seiner Hinterbliebenen zu achten. Das Leid, das die betroffenen Frauen und ihre nahen Angehörigen erfahren, darf durch die Berichterstattung nicht vergrößert werden, etwa durch die Veröffentlichung von Bildmaterial ohne Genehmigung (vgl. dazu bereits die Stellungnahmen 2019/S001-I und 2022/S002).

Hinzu kommt, dass Medien die Anonymitätsinteressen von Privatpersonen zu achten haben. Diesen Grundsatz gilt es im vorliegenden Fall besonders stark zu berücksichtigen, zumal es sich bei zwei der abgebildeten Personen um Minderjährige handelt, die ihre Mutter durch ein Gewaltverbrechen

verloren haben (vgl. etwa die Entscheidungen 2020/S004-I und 2022/015). Der Senat betont in dem Zusammenhang die Punkte 6.2 und 6.3 des Ehrenkodex, wonach bei Berichten über Jugendliche die Frage eines öffentlichen Interesses besonders kritisch zu prüfen und bei Kindern dem Schutz der Intimsphäre prinzipiell Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen ist. Vor diesem Hintergrund begrüßt es der Senat, dass die Gesichtszüge der Kinder zumindest in der Onlineversion des vorliegenden Artikels verpixelt wurden, zumal der Beitrag im Internet für einen unbestimmten Zeitraum und dadurch dauerhaft für einen großen Personenkreis abrufbar ist (vgl. die Entscheidungen 2016/002 und 2019/007).

Ungeachtet dessen darf auch über die Hinterbliebenen eines Femizidopfers identifizierend berichtet werden, sofern hierfür eine entsprechende Einwilligung vorliegt (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex). Der Senat geht davon aus, dass sowohl die Kinder als auch deren Großeltern als Obsorgeberechtigte der Veröffentlichung der Bilder zugestimmt haben. Das ergibt sich einerseits bereits aus der Aufnahme selbst – alle Abgebildeten haben ihren Blick zur Kamera gerichtet (siehe dazu die Mitteilungen 2016/132 und 2016/226), andererseits aber auch aufgrund der glaubhaften Angaben der Autorin der Beiträge.

Nach Auffassung der Senate des Presserats sollte bei identifizierenden Artikeln über Kinder stets die ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden – diesem Grundsatz ist die Autorin im vorliegenden Fall jedenfalls nachgekommen (vgl. in dem Zusammenhang bereits die Entscheidung 2019/007).

Der Senat hält es somit für nicht erforderlich, in dieser Angelegenheit weitere Schritte zu setzen. Dabei spielte es auch eine gewisse Rolle, dass sich die vorliegende Berichterstattung offensichtlich positiv auf die wirtschaftliche bzw. finanzielle Situation der betroffenen Familie ausgewirkt hat. Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates war das Verfahren somit einzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
19.09.2023